



Milena Slaveykova-Rukova

Richter des Verwaltungsgerichts  
(Stadt Sofia, Bulgarien)  
milenaslaveikova@abv.bg

УДК 341.645:340.132 (497.2)

DER EINFLUSS DER ENTSCHEIDUNGEN DES EUROPÄISCHEN  
GERICHTSHOFES FÜR MENSCHENRECHTE AUF  
NORMBILDENDE UND RECHTSSPRECHUNGSPRAXIS  
(Erfahrung des Bulgariens in Bezug auf Einführung der  
kompensatorischen Mechanismen zur Sicherstellung der gerichtlichen  
Beilegung der Konflikte in einer angemessenen Zeit)

ABSTRACT. The European Court of Human Rights (ECtHR) plays a crucial role in the protection of human rights and fundamental freedoms of individuals. The goal of this Court is to resolve complaints in which these individuals allege that the State of their citizenship fails to perform the obligations arising from the provisions of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms of 1950 (the Convention).

The ECtHR assesses the reasonableness of the term for “final” resolution of a legal conflict, and includes therein the time needed to implement the judgment. Currently, excessively long periods needed to implement the judgments which award payments of certain amounts to plaintiffs at the expense of budgetary funds is still a sensitive issue for Bulgaria as well as for Ukraine. As a respective confirmation of such a situation for Ukraine, the author mentions ECtHR’s judgment passed in 2017 in the case of *Burmych and Others v. Ukraine*, which actually determined the fate of 12,148 applications filed to the Court by Ukrainian citizens who complained of the violation of their right to a fair trial because of the failure to implement final judgments passed by national courts.

The purpose of the article is to determine the impact of ECtHR’s judgments on the rulemaking and practice of national courts. The experience of Bulgaria is taken as the object of study.

The author analyzes two pilot ECtHR judgments which found that Bulgarian courts breached the requirements of Art. 6, § 1 of the Convention. After these judgments became final, the Bulgarian Parliament amended the laws “On the Judiciary” and “On the Liability of the State and Communities for Damage Caused” to incorporate the provisions which are aimed at avoiding any future violations similar to those found by ECtHR. The author studies these legislative changes and the practice of their application with the aim of illustrating that ECtHR judgments have an efficient impact on the improvement of national legal rules. In summary, the author maintains that the mechanisms of compensation described in the

article – the administrative one (after amendments to the Law “On the Judiciary”) and the judicial one (after amendments to the Law “On Liability of the State and Communities for Damage Caused”) precisely meet the ECHR criteria.

KEYWORDS: pilot judgment; reasonable term of court proceedings; legal protection; compensation.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachstehend auch – EGMR, Gericht genannt), bewertet bekanntermaßen die Angemessenheit der “endgültigen” Lösung eines Rechtskonfliktes, einschließlich der Zeit, die für die Erfüllung der Gerichtsentscheidung aufgewendet ist. Das Problem der enormen Dauer der Erfüllung der Entscheidungen, die die Auszahlungen den Klägern bestimmter Beträge auf Kosten der Budgetmittel verurteilt haben, ist nach wie vor sowohl für Bulgarien als auch für die Ukraine schmerzhaft. Die Bestätigung dieser Tatsache für Ukraine ist die Beschlussfassung vom EGMR im 2017 im Fall “*Burmytsch und andere gegen Ukraine*”, der tatsächlich den Schicksaal von 12 148 Anträge entscheidet, die an das Gericht von den ukrainischen Bürgern gestellt wurde, die sich über Verletzung ihrer Rechte auf berechtigtes Gericht durch Nichterfüllung der endgültigen Entscheidungen, die nationale Gerichte getroffen haben, beklagten<sup>1</sup>.

Erinnern wir daran, dass das EGMR mit dem Beschluss in dem Fall “*Burmytsch und andere gegen Ukraine*” 12 148 Anträge aus dem Register der Prozessakten sichergestellt hat und sie dem Ministerkomitee des Europarates übergeben hat, damit sie im Rahmen allgemeiner Maßnahmen in Bezug auf Erfüllung der Pilotentscheidung im Fall “*Jurij Mykolajovytsch Ivanov gegen Ukraine*”<sup>2</sup> verhandelt werden. Dieser Schritt von EGMR ist, wahrscheinlich, darauf gerichtet, um die nationalen Staatsbehörden zu ermutigen, die dringenden Handlungen in der Entschädigung für Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Gerichtsurteile und in der Schuldentilgung, die gemäß diesen Urteilen verurteilt sind, vorzunehmen.

Das Bulgarien, vor dem auch Probleme auftreten, die den oben beschrieben ähnlich sind, versuchte sie durch Modernisierung seiner Gesetze zu lösen, und, wie es sich herausstellte, einen richtigen Weg gewählt hat.

Am 10. Mai 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die ersten beiden Pilotentscheidungen gegen Bulgarien getroffen – Dimitrov und

<sup>1</sup> The European Court’s of Human Rights judgment, October 12, 2017, on the case of Burmych and Others v. Ukraine <<http://hudoc.echr.coe.int/rus?i=001-178082>> (accessed: 19.03.2019).

<sup>2</sup> The European Court’s of Human Rights judgment, October 15, 2009, on the case of Yuriy Nikolayevich Ivanov v. Ukraine <<http://hudoc.echr.coe.int/rus?i=001-95032>> (accessed: 19.03.2019).

Hanomov (betreffend Strafverfahren)<sup>3</sup> und Finger (betreffend Zivilverfahren)<sup>4</sup>. Beide Entscheidungen haben eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK zur Behandlung von Fällen innerhalb einer angemessenen Frist festgestellt und auch eine Verletzung von Artikel 13 aufgrund des Fehlens eines wirksamen innenstaatlichen Rechtsmittels in Bulgarien festgestellt, so dass Einzelpersonen in dieser Hinsicht keine angemessene Entschädigung erhalten können.

Im Fall von Dimitrov hat das Gericht festgestellt, dass er am 21.09.1995 von der Polizei verhaftet wurde, während er ein Auto zu stehlen versuchte. Er wurde zur Polizeirevier gebracht, wo er eine schriftliche Anerkennung machte. Der Fall wurde auf einer unbekanntem Datei im 1995 anhängig gemacht. Im Februar 2002 durchführte der Ermittler Verhöre der Polizeibeamten, des Besitzers des Autos und ordnete eine Expertise über den Wert der gestohlenen Waren an. Am 04.03.2002 wurde Dimitrov für einen Diebversuch angeklagt und in Anwesenheit eines Anwalts befragt. Er bekannte sich als schuldig. Im August 2005 erhob die Staatsanwaltschaft eine Anklage vor dem Gericht. Das Gericht hat eine Sitzung für Mai 2006 anberaumt. Der Ankläger und Dimitrov sagten, dass sie eine Vereinbarung gemacht haben. Das Gericht genehmigte die Vereinbarung, verurteilte Dimitrov zu fünf Monaten Gefängnis und stellte den Fall ein.

Im Hinblick auf Dimitrov wurde die Anklage am 21.09.1995 eingereicht und das Verfahren endete am 18.05.2005, das heißt zehn Jahre und fast acht Monate für Vorverfahrensverfahren und für eine gerichtliche Instanz. Um festzustellen, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt, das Gericht fandete, dass zwischen November 1995 und Februar 2002 der Fall ohne Bewegung ohne triftigen Grund war. Von Mai 2002 bis März 2005 war ein wichtiger Zeuge im Ausland aber es gab kein Hindernis, ihn von 1995 bis 2000 zu verhören. Es gab eine Dauer von 10 Monaten zwischen der Einreichung der Anklage und der ersten gerichtlichen Sitzung.

Im Fall von Hanomov stellt das Gericht fest, dass gegen ihn am 11. März 1996 ein Strafverfahren eingeleitet wurde im Zusammenhang mit finanziellen Geschäften in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Bankfiliale. Im April 2003 war der Fall noch vor der Staatsanwaltschaft anhängig, was durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Falle Hanomov I von 2004 festgestellt wurde. Das Gericht hat im Januar 2004 den Fall zur Sitzung anberaumt, wobei die Sitzungen wiederholt aufgeschoben wurden – wegen einer unregelmäßigen Ladung des Staates als Zivilkläger, wegen einer Krankheit von Hanomov, zum Verhör von Zeugen und Sachverständigen,

<sup>3</sup> The European Court's of Human Rights judgment, May 10, 2011, on the case of Dimitrov and Hamanov v. Bulgaria <<http://hudoc.echr.coe.int/rus?i=001-104700>> (accessed: 19.03.2019).

<sup>4</sup> The European Court's of Human Rights judgment, May 10, 2011, on the case of Finger v. Bulgaria <<http://hudoc.echr.coe.int/rus?i=001-104698>> (accessed: 19.03.2019).

wegen der Abwesenheit des Anwalts von Hanomov und wegen einer Krankheit von einem anderen Angeklagten. Das Gericht hat am 29. Juni 2006 ein Urteil erlassen und seine Gründe dafür im März 2007 dargestellt. Bei Beschwerden hat das Berufungsgericht das Urteil mit Entscheidung vom 23. Oktober 2007 bestätigt. Anlässlich einer Kassationsbeschwerde Das Oberste Gericht bestätigte das Urteil über Hanomov mit Beschluss vom 09.07.2008. Die Entscheidung wurde nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall von Hanomov I von 2004 getroffen, das eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK über die Dauer des Verfahrens seit mehr als sieben Jahren von März 1996 bis April 2003 festgestellt hat. Nach diesem Datum bis zum Ende des Verfahrens am 09.07.2008 – fünf Jahre und drei Monate für drei Gerichtsinstanzen, hat das Gericht erneut einen Verstoß gefunden – Verzögerung, die vom Landgericht Plovdiv gewährt wurde für 11 Gerichtsverhandlungen für mehr als zweieinhalb Jahre, Verzögerung der Ausarbeitung der Gründe des Urteils und 14 Monate zwischen der Einreichung von Beschwerden gegen die Entscheidung des Landgerichtes und der Behandlung dieser Beschwerden von Berufungsgericht.

In der Pilotentscheidung von Dimitrov und Hanomov hat das Gericht das einzige Rechtsmittel untersucht, das er in bestimmten Situationen als wirksam effektiv gefunden hat in Bezug auf die Dauer des Strafverfahrens in Bulgarien. Dieses Rechtsmittel war in der Gesetzgebung im Juni 2003 eingeführt und nämlich die Möglichkeit der Angeklagten zu erfordern, seinen Fall vor einem Gericht eingeleitet zu werden oder den Fall einzustellen, wenn die Voruntersuchung zu lange dauert. In diesem Fall findet das Gericht dieses Rechtsmittel als unwirksam, weil es in der Gesetzgebung eingeführt wurde, nachdem ein Teil der Verspätung schon abgelaufen ist und auch, dass von dieser Möglichkeit nur eine Person profitieren kann gegen die eine Beschuldigung offiziell eingereicht wurde und auch, dass diese Prozedur die Verzögerungen während der Gerichtsphase nicht beheben kann.

Das Gericht hat mehrmals die Gelegenheit gehabt zu vermerken, dass das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden kein wirksames innenstaatliches Rechtsmittel ist. Einmal, weil die gesetzliche Grundlage dieses Erkenntnisverfahren nicht die übermäßige Länge des Strafverfahrens ist, sondern nur wenn das Strafverfahren zum Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens führt. Als nächstes sind Schadensersatzansprüche nicht Eilverfahren sondern werden in den gemeinsamen Zivilgerichten von zwei, und manchmal drei Gerichtsinstanzen verhandelt und dauern mehrere Jahre, was unvereinbar mit der Voraussetzung ist, das Rechtsmittel ausreichend rasch zu sein. Darüber hinaus können diese

Ansprüche erst nach Beendigung des Strafverfahrens, aber nicht parallel in Gang gesetzt werden.

Abschließend zieht das Gericht die Schlussfolgerung, dass Bulgarien ein Rechtsmittel oder eine Kombination von Rechtsinstrumenten zum Schutz gegen die ungerechtfertigte Dauer des Strafverfahrens einführen muss.

In der Pilotentscheidung in Bezug auf die Verfahren von Dimitrov und Hanomov hat das Gericht das einzige Rechtsverteidigungsmittel betrachtet, das es als wirklich effektiv in bestimmten Situationen bezüglich der Dauer des Strafrechtsverfahrens im Bulgarien bestimmt hat. Dieses Rechtsverteidigungsmittel wurde in der Gesetzgebung in Juni 2003 eingeführt. Entsprechend dem hat der Beklagte eine Möglichkeit zu verlangen, dass das Gericht die Verhandlung des Falles oder beginnt, oder aufhört, falls die Voruntersuchung zu lange dauert. Im Fall von Dimitrov und Hanomov hat das EGMR dieses Rechtsverteidigungsmittel als ineffektiv anerkannt, weil es in der Gesetzgebung erst danach eingeführt wurde, wann der Teil eines versäumten Termins schon vergangen ist. Außerdem kann diese Möglichkeit eine Person benutzen, gegen die eine Anklage öffentlich erhoben wurde, und es ist unmöglich, diese Prozedur der Verzögerung in der gerichtlichen Phase zu beseitigen.

Ähnliche, obwohl spezifische Schlussfolgerungen, hat der Gerichtshof bei der zweiten Pilotentscheidung vom 10.05.2011 *Finger v. Bulgarien*, gemacht. Es handelt sich um eine gerichtliche Teilung. Die Klage war am 09.07.1996 eingeleitet durch den Bruder der Klägerin mit dem Gegenstand eines Erbhauses und zwei Grundstücken in Sofia und zwei zusätzliche Felder auf Antrag von Finger. Die gerichtliche Teilung in Bulgarien hat zwei Phasen – um festzustellen zwischen welchen Personen, für welches Vermögen und unter welchen Teilungsquoten und die zweite – zur Verteilung. Die erste Entscheidung des Amtsgerichts wurde am 15.04.1999 und die zweite am 10.01.2000 ausgesprochen. Wegen Berufung des Bruders hat das Berufungsgericht mehrere Sitzungen anberaumt – zur Vernehmung von Zeugen und zum Hören von Sachverständigen über den Wert und die Teilungsmöglichkeit des Hauses und der Grundstücken. Die Entscheidung der Berufungsinstanz vom 10. Mai 2004 hat die Entscheidung der unteren Instanz aufgehoben und eine Teilung durch Losziehung ausgesprochen. Im Zusammenhang mit einer Kassationsbeschwerde von Finger hat der Oberste Gericht eine endgültige Entscheidung vom 07.04.2005 abgegeben. Das Verfahren geht weiter vor dem Amtsgericht um die Anteile zuzuweisen. Finger beschwerte sich gegen die vorgeschlagenen Abteilungen aber weil sie inzwischen im Ausland war die Ladungen waren unregelmäßig zugestellt und die Entscheidung trat erst am 30.05.2006 in Kraft.



Der EGMR stellte fest, dass das einzige beschleunigte Rechtsmittel in Bulgarien, das im Juli 1999 in der Gesetzgebung eingeführt wurde, ist das so genannte Beschwerde gegen Verfahrensverzögerung. In einigen anderen Fällen gegen Bulgarien (Stefanova v. Bulgarien, 2007<sup>5</sup>) hat das Gericht festgestellt dass diese Beschwerde grundsätzlich ein wirksames Rechtsmittel sein kann unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände. In vielen Fällen fandete das Gericht, dass dieses Rechtsmittel das Verfahren nicht beschleunigen kann – z.B. für Fälle vor seinem Inkrafttreten, für Fragen, die nicht durch die Beschwerde von Verzögerungen gelöst werden können wie fehlende Dokumente oder unangemessene Benachrichtigungen, im Falle eines ausgesetzten Zivilverfahrens, um das Ergebnis eines Strafverfahrens abzuwarten, Probleme mit der Vorladung des Angeklagten oder Verzögerungen aufgrund einer ungerechtfertigten Rückgabe der Fälle auf die unteren Gerichtsinstanzen. Im Fall von Finger v. Bulgarien hat der EGMR auch befunden, dass diese Beschwerde wegen Verzögerungen kein wirksames Rechtsmittel ist, da die Hauptquelle der Verzögerung nicht so sehr das Versagen der Gerichte, Anhörungen in angemessenen Intervallen zu planen, ist, sondern dass sie den Fall nicht ordnungsgemäß organisiert haben, weil es eine beträchtliche Anzahl von Sitzungen gibt und Beweise werden nicht effektiv gesammelt. Abschließend hat das Gericht einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 EMRK aufgrund einer ungerechtfertigten Dauer von Zivilverfahren vor den bulgarischen Gerichten und der Unfähigkeit Bulgariens, ein wirksames Rechtsmittel einzuleiten, um den Parteien eine angemessene Entschädigung zu erlangen.

Nach diesen beiden Pilotentscheidungen mit dem Ziel, ein wirksames innenstaatliches Rechtsmittel gegen die unangemessene Dauer des Verfahrens zu finden wurden in Bulgarien Änderungen des Justizgesetzes und des Gesetzes über die Haftung des Staates<sup>6</sup> und der Gemeinden für Schäden vorgenommen<sup>7</sup>.

Mit den Änderungen des Justizgesetzes wurde eine spezielle Abteilung im Inspektorsamt bei dem Obersten Justizrat geschaffen. Wichtig für die Zuweisung einer solchen Rolle dem Inspektorsamt ist seine verfassungsrechtliche Verpflichtung durch Signale von Bürgern und Organisationen die Bewegung des Verfahrens zu überprüfen. Seine Aufgabe ist Beschwerden gegen unangemessener Dauer des Verfahrens bezüglich aufgehobenen eingestellten Zivil-, Straf-, und Verwaltungsfällen und auch bezüglich der

<sup>5</sup> The European Court's of Human Rights judgment, May 3, 2001, on the case of Stefanov v. Bulgaria <<http://hudoc.echr.coe.int/rus?i=001-59448>> (accessed: 19.03.2019).

<sup>6</sup> Закон за съдебната власт от 7 август 2007 г. <<https://www.lex.bg/laws/ldoc/2135560660>> (accessed: 19.03.2019).

<sup>7</sup> Закон за отговорността на държавата и общините за вреди от 11 Април 2006 г. <<https://www.lex.bg/laws/ldoc/2131785730>> (accessed: 19.03.2019).

Vorversuchsphase des Prozesses zu hören und zu entscheiden. Es können sich Bürger und Organisationen beschweren die behaupten das sie durch Verfahrensverzögerungen Schaden erlitten haben.

Das Ziel ist einen vereinfachten Weg zur Entschädigung einzuführen. Der Antragsteller muss keine Beweise vorlegen – sie werden von der speziellen Abteilung gesammelt. Das Verfahren vor dem Inspektorsamt ist gebührenfrei. Die Prozedur dauert am längsten 6 Monate und kann mit einer Vereinbarung mit dem Justizminister enden, die eine schnelle Entschädigung mit einem Höchstbetrag von 10 000 BGN (ca. 5 000 Euro) gewährt leistet. Dieses Kompensationsmechanismus hat eine rückwirkende Kraft und ist diesen Klägern verfügbar, die schon eine Verletzung der angemessenen Dauer des Verfahrens bevor Inkrafttreten der Gesetzänderung erlitten haben, einschliesslich auch Beschwerden die schon vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht und anhängig sind.

Sechs Monate nach Inkrafttreten der Gesetzänderung oder nach der Mitteilung von der Registratur des EGMR, die Kläger, die sich schon vor dem Gericht beschworen haben, können dieses neues innenstaatliches Rechtsmittel benutzen. Der Justizminister berücksichtigt die gesamte Dauer des Verfahrens und die Dauer der Verzögerung, worüber die zuständige Behörde Verantwortung trägt. Der Minister weist die Beschwerde zurück, wenn er feststellt, dass die Dauer des Verfahrens eine angemessene Frist nicht überschreitet oder dass die Verzögerung auf Handlung oder Unterlassung durch den Antragsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter zurückzuführen ist. Es gibt keine Möglichkeit den Ministerakten zu berufen aber es steht den Weg des allgemeinen Erkenntnisverfahren geöffnet. Wenn der Justizminister eine Verletzung der angemessenen Dauer des Verfahrens feststellt er bestimmt die Höhe der Entschädigung gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und schlägt vor, eine Vereinbarung mit dem Antragsteller abzuschließen. Die Kläger, die durch diese Prozedur eine Entschädigung gekriegt haben, können sich vor dem Gericht aus denselben Gründen nicht beschweren.

Der Vorsitzender des Inspektorsamts ist gezwungen jedes Quartal Daten an den Obersten Justizrat über die gefundenen Verstöße zu senden und der Justizminister – für die gezahlten Entschädigungen. Der Oberste Justizrat analysiert die Ursachen der Verletzungen alle sechs Monate und trifft Maßnahmen für ihre Entfernung.

Gleichzeitig wurde durch Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden der Geltungsbereich des Gesetzes um eine ausdrücklich geregelte Möglichkeit erweitert, Schadensersatzansprüche

von Bürgern und juristischen Personen einzureichen wegen Verletzung ihres Rechts auf Prüfung und Behebung des Falles innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Art. 6, § 1 der Europäische Menschenrechtskonvention. Im Gegensatz zur obengenannten Prozedur kann die Klage erhoben werden auch im Fall des anhängigen Verfahrens, was wiederum kein Hindernis für eine Klage nach dem Abschliessen desselben Verfahren ist. Der Umfang dieses Rechtsmittels richtet sich auch an die Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörden – Ermittler und Polizei-Ermittler. Die Staatsgebühr ist einfach – BGN 10 von Bürgern und BGN 25 von juristischen Personen. Die Gesetzänderung hat eine rückwirkende Kraft.

Sechs Monate nach Inkrafttreten der Gesetzänderung oder nach der Mitteilung von der Registratur des EGMR können Schadensersatzansprüche auch von denen eingereicht werden, deren Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgelehnt worden sind, weil sie die neu eingerichteten innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft haben und ihr Verfahren noch vor den nationalen Gerichten anhängig ist. Innenhalb derselben Frist können die Betroffenen eine Entschädigung nach der Änderung des Justizgesetzes beantragen, wenn ihr Verfahren vor den nationalen Gerichten abgeschlossen ist. Die Bürger und die juristischen Personen können einen Schadensersatzanspruch laut des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden einreichen, wenn ihre Verfahren schon abgeschlossen sind nur, wenn sie die neue Prozedur von dem Justizgesetz erschöpft haben und dafür keine Vereinbarung getroffen wurde.

Die beiden von Bulgarien eingeführten Entschädigungsmechanismen – ein administratives nach den Änderungen des Justizgesetzes und ein gerichtliches nach Änderungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden entsprechen genau den Kriterien des Gerichtes. Der EGMR nimmt an, dass das administrative Rechtsmittel wirksam ist, da das Inspektorsamt bei dem Obersten Justizrat unabhängig und unparteilich ist. Der gerichtliche Schutz erfüllt die Anforderungen an Effektivität, weil er durch regelmäßiges Zivilverfahren durchgeführt wird von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in offenem Verfahren mit Gleichheit der Mittel.

Am 25. Juni 2013 erließ der EGMR zwei Zulässigkeitsentscheidungen – Beschwerde № 65187/10 Anton Antonov Barakchiev und andere v. Bulgarien (übermäßige Dauer des Zivilverfahrens im Zusammenhang mit einem Rückstellungsstreit), Beschwerde № 6194/11 Polyana Ivanova Valcheva und Antrag № 34887/11 Enyo Nikolov Avrashev – übermäßige Dauer des Strafverfahrens. In seinen Entscheidungen beurteilt der EGMR die nach den



beiden Pilotentscheidungen eingeführten Ausgleichsmechanismen nach den allgemeinen Kriterien - die Existenz von Verfahrensgarantien anwendbar zur Erkenntnisverfahren, Kosten, Geschwindigkeit, Umfang, rechtzeitige Zahlung der Entschädigung) und kommt zu dem Schluss, dass beide Mechanismen zusammengestellt – der Schadensersatzantrag laut des Justizgesetzes und der Schadensersatzanspruch laut des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Schäden können als wirksame innerstaatliche Rechtsmittel für die übermäßige Dauer des Verfahrens vor Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten in Bulgarien angesehen werden. Die Beschwerden wurden angesichts des in den Übergangs- und Schlussbestimmungen vorgesehenen retroaktiven Mechanismus für unzulässig erklärt gegenüber Antragssteller die noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sich vor dem EGMR beschwert haben wegen ihrer Möglichkeit die neuen Rechtsmittel zu verwenden.

Мілена Славейкова-Рукова

ВПЛИВ РІШЕНЬ ЄВРОПЕЙСЬКОГО СУДУ З ПРАВ ЛЮДИНИ  
НА НОРМОТВОРЧУ Й СУДОВУ ПРАКТИКУ  
(досвід Болгарії щодо запровадження компенсаторних механізмів  
забезпечення судового вирішення конфліктів  
упродовж розумного строку)

АНОТАЦІЯ. Європейський суд з прав людини (ЄСПЛ) відіграє надзвичайну роль у захисті прав та основоположних свобод приватних осіб. Його призначення – вирішення скарг, в яких ці особи порушують питання про невиконання державою, громадянами якої вони є, зобов'язань, що випливають із положень Конвенції про захист прав людини і основоположних свобод 1950 р. (Конвенція).

ЄСПЛ оцінює розумність строку “остаточного” вирішення правового конфлікту, включаючи до нього і час, витрачений на виконання судового рішення. Проблема надмірної тривалості виконання рішень, якими присуджено виплати позивачам певних сум із бюджетних коштів, є поки що болючою і для Болгарії, і для України. Підтвердження цьому для України – ухвалення у 2017 р. ЄСПЛ рішення у справі “Бурмич та інші проти України”, яким фактично визначено долю 12 148 заяв, поданих до Суду українськими громадянами, котрі скаржилися на порушення їх права на справедливий суд через невиконання остаточних рішень, ухвалених національними судами.

Мета статті полягає у визначенні того, як впливають рішення ЄСПЛ на нормотворчість і практику національних судів. За об'єкт дослідження взято досвід Болгарії.

Проаналізовано два пілотні рішення ЄСПЛ, якими констатовано порушення болгарськими судами вимог ст. 6 § 1 Конвенції. Після набуття цими рішеннями

статусу остаточних, парламент Болгарії змінив закони “Про судову владу” та “Про відповідальність держави і громад за завдану шкоду”, включивши у зазначені акти положення, спрямовані на уникнення у майбутньому порушень, подібних тим, що виявив ЄСПЛ. Досліджено зазначені законодавчі зміни, практику їх застосування з тим, щоб проілюструвати дієвість впливу рішень ЄСПЛ на удосконалення національних норм. На завершення підсумовано, що описані у статті механізми відшкодування – адміністративний (після внесення змін до Закону “Про судову владу”) та судовий (після внесення змін до Закону “Про відповідальність держави і громад за завдану шкоду”) точно відповідають критеріям ЄСПЛ.

Ключові слова: пілотне рішення; розумний строк судового провадження; правовий захист; відшкодування.